

Kurztitel

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 609/1977 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 71/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 4 § 66

Inkrafttretensdatum

01.09.2020

Außerkrafttretensdatum

30.09.2020

Abkürzung

ALVG

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

Text**Artikel IV
Besondere Regelungen****Einmalzahlung**

§ 66. Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhalten zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro. Die Einmalzahlung führt nicht zu einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG. Ebenso gilt die Einmalzahlung nicht als steuerbares Einkommen und ist bei der Prüfung von Ansprüchen, Beiträgen oder Befreiungen auf Grund anderer Regelungen nicht zu berücksichtigen. Sie gilt als nicht anrechenbare Leistung gemäß § 7 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2020

Gesetzesnummer

10008407

Dokumentnummer

NOR40224999